

Impressum:

Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Umwelt- und Naturschutz
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

Besucheranschrift:
Markt 5
06862 Dessau-Roßlau

Telefon: 03 40 / 2 04 - 20 83
Telefax: 03 40 / 2 04 – 2 69 20 83
E-Mail: laermaktionsplan@dessau-rosslau.de

Ansprechpartner: Herr Kniestedt
Telefon: 0340 / 204–1684

Inhaltsverzeichnis

1. Verfahrensvermerk
2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit
 - 2.1 Stellungnahme OR Mildensee vom 28. Mai 2024, per E-Mail
3. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
 - 3.1 Stellungnahme des Amtes für Wirtschaft und Stadtplanung (Amt 61) vom 11. Juli 2024, per E-Mail
 - 3.2 Stellungnahme des Tiefbauamtes (Amt 66) vom 5. August 2024, per E-Mail
 - 3.3 Stellungnahme des Amtes für öffentliche Sicherheit und Ordnung (Amt 32) vom 6. August 2024, per E-Mail

1. Verfahrensvermerk

Lärmaktionspläne (LAP) sind gemäß § 47d Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) turnusmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Die Grundlage für die Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Dessau-Roßlau bildeten dabei die Ergebnisse der 4. Stufe der Lärmkartierung aus dem Jahr 2022, welche durch das Büro goritzka Akustik, Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik, aus Leipzig durchgeführt wurde.

1. Phase

Der Öffentlichkeit ist rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit der Mitwirkung an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionsplanung zu geben, daher fand die erste Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung bereits vom 1. Mai 2023 bis 30. Juni 2023 statt. Insgesamt sind während dieses Zeitraums sieben Einsendungen aus der Öffentlichkeit eingegangen. Die darin enthaltenen Vorschläge und Hinweise lassen sich folgt zusammenfassen:

Anzahl der Einsendungen:	7
Vorschläge zu ruhigen Gebieten:	0
Vorschläge zu Geschwindigkeitsreduzierungen:	5
Vorschläge zur Geschwindigkeitskontrolle:	2
Vorschläge zur Änderung der Verkehrsorganisation:	1
Vorschläge zur Lärmschutzmaßnahmen und -messungen:	3

Eine Übersicht zur Abwägung dieser Vorschläge ist im Anhang 3 zum LAP enthalten. Entsprechend geeignete Vorschläge wurden in den Entwurf des LAP übernommen.

2. Phase

Der Entwurf des LAP hat gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG vom 2. Mai bis 1. Juni 2024 im Rathaus Roßlau, Markt 5 in 06862 Dessau-Roßlau im Rahmen der zweiten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich ausgelegt und ist seit diesem Zeitraum gleichzeitig auf der Umweltseite der Stadt Dessau-Roßlau [<https://verwaltung.dessau-rosslau.de/stadtentwicklung-und-umwelt/natur-und-umwelt/luft-laerm-energie/luft/laermaktionsplan.html>] einsehbar. Dadurch bestand nochmals für jedermann die Möglichkeit eine Stellungnahme zu den vorgesehenen Lärminderungsmaßnahmen im Rahmen der Lärmaktionsplanung abzugeben.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange sind nachfolgend aufgelistet und werden abgewogen.

Aufstellung eines Lärmaktionsplans für die Stadt Dessau-Roßlau gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

2.1 Stellungnahme Ortschaftsrats Mildensee vom 28. Mai 2024, per E-Mail

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Ortsbürgermeister von Mildensee komme ich zurück auf unsere Beschlüsse und sehe den Beschluss des OSR zur beantragten Geschwindigkeitsreduzierung auf 120 km/h in Richtung Berlin als nicht beantwortet an, da sie im Rahmen der Abwägung keine Aussage darüber getroffen haben, warum eine Geschwindigkeitsreduzierung in Richtung München statthaft ist. Der OSR besteht weiterhin darauf, dass in diesem Abschnitt mindestens auch in Richtung Berlin eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf 120 km/h vorgenommen wird.

In Ihren Bemerkungen zu den Schallpegelmessungen teilen Sie mit, dass keine Schallpegelmessungen durchgeführt wurden; vielmehr schreibt die geltende 16. BImSchV vor, dass die RLS-19 anzuwenden ist.

Davon ausgehend, dass laut Daten der BA für Straßenwesen aus 2012 die Zahl der durchfahrenden LKW pro Tag sich auf der A 9 bei Vockerode um 1.700 auf 10.900 LKW erhöht hat und das Verkehrsministerium in Magdeburg damit rechnet, dass bis 2051 sich der Schwerlastzuwachs um über 50% erhöhen wird (MZ Seite 1 vom 24.05.2024), stellt für den OSR eine nicht zumutbare erhöhende

Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und übernimmt folgende Teile in den Maßnahmenkatalog als lfd. Nrn. 15 – 17:

- Durchführung orientierender Messungen der Verkehrslärmimmissionen außerhalb der regulären Berechnungsverfahren an als stark belastet wahrgenommenen Immissionsorten
- Voruntersuchung Geschwindigkeitsreduktion auf der B 185
- Voruntersuchung Geschwindigkeitsreduktion auf der BAB 9

Die darüber hinausgehenden Ansprüche lassen sich immissionsschutzrechtlich nicht begründen bzw. gegenüber dem Träger der Straßenbaulast aufmachen, so dass eine Berücksichtigung im LAP nicht erfolgen wird.

Aufstellung eines Lärmaktionsplans für die Stadt Dessau-Roßlau gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Lärmbelästigung für die Anwohner an der A 9 dar, der durch Lärmschutzmaßnahmen minimiert werden muss. Durch Schwerlastzuwachs wird sich eindeutig der Lärm erhöhen und hier sollte bereits vorbeugend im Sinne der Gesundheit der Menschen mit dem Einbau von Lärmreduzierungsmaßnahmen begonnen werden.

MfG
Ortsbürgermeister Mildensee

3. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

In Wahrnehmung der gemäß § 47e Abs. 1 BImSchG an die Gemeinde übertragenen Aufgaben hat das Amt für Umwelt- und Naturschutz (Amt 83 → untere Immissionsschutzbehörde) die städtischen Ämter für öffentliche Sicherheit und Ordnung (Amt 32 → untere Straßenverkehrsbehörde) und für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste (Amt 61 → Träger der kommunalen Planungshoheit) sowie das Tiefbauamt (Amt 66 → Verkehrsplanung und Straßenbaulastträger) jeweils fachspezifisch über den gesamten Zeitraum der Planung einbezogen.

Die von den nochmals beteiligten Fachämtern vorgebrachten Anregungen und Hinweise zum Entwurf des LAP sind nachfolgend aufgeführt und werden wie folgt abgewogen:

Anmerkung: Hinweise zu redaktionellen Fehlern werden nicht gesondert aufgeführt. Diese wurden im LAP entsprechend berücksichtigt.

Aufstellung eines Lärmaktionsplans für die Stadt Dessau-Roßlau gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	
Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	
Stellungnahme	Abwägung
3. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	
<p>3.1 Stellungnahme des Amtes für Wirtschaft und Stadtplanung (Amt 61) vom 11. Juli 2024, per E-Mail</p> <p>Zum Entwurf des LAP und der angedachten Abwägung des Vorschlags aus der zweiten Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung erhalten Sie folgende Stellungnahme:</p> <p>BAB 9 Den Abwägungsvorschlägen wird zugestimmt.</p> <p>B184/Kühnauer Straße Das Sachgebiet Wirtschafts- und Investitionsservice weist darauf hin, dass zur Sicherstellung der optimalen Erreichbarkeit der GG Mitte und GG Flugplatz bzw. Gewährleistung der Flüssigkeit des Verkehrs auf der Haupt-Nord-Süd-Achse Einschränkungen im Bereich der B184 als kritisch eingeschätzt werden. Denn diese wirken sich hinderlich auf die Vermarktung insbesondere an dieser Achse gelegenen Gewerbeflächen aus, da die Verkehrsanbindung für Mitarbeitende und Kunden suboptimal wird. <u>Dem Abwägungsvorschlag „Voruntersuchung in LAP aufgenommen“ kann zugestimmt werden.</u></p> <p>Die Abteilung Städtebau und Planungsrecht weist darauf hin, dass eine Geschwindigkeitsreduktion in der Kühnauer Straße mit einer</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen und Ergänzungen des Lärmaktionsplanes ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen und Ergänzungen des Lärmaktionsplanes ergeben sich daraus nicht.</p>

Aufstellung eines Lärmaktionsplans für die Stadt Dessau-Roßlau gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme

Abwägung

Geschwindigkeitsreduktion in der Ziebigker Straße kombiniert werden sollte. Ansonsten dient die Ziebigker Straße der Umgehung des eingeschränkten Straßenabschnitts.

Bestandteil der Voruntersuchung wird zwingend eine verkehrstechnische Untersuchung im Hinblick auf mögliche Verdrängungseffekte in die Ziebigker Straße sein müssen. In deren Ergebnis könnte ggf. auch das Erfordernis einer Geschwindigkeitsreduzierung auf der Ziebigker Straße festgestellt werden.

B185/Oranienbaumer Chaussee

Den Abwägungsvorschlägen wird zugestimmt.

Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen und Ergänzungen des Lärmaktionsplanes ergeben sich daraus nicht.

Köthener Straße

Den Abwägungsvorschlägen wird zugestimmt.

Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen und Ergänzungen des Lärmaktionsplanes ergeben sich daraus nicht.

Askanische Straße

Den Abwägungsvorschlägen wird zugestimmt.

Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen und Ergänzungen des Lärmaktionsplanes ergeben sich daraus nicht.

Bandhauerstraße

Unter Bezugnahme auf das Schreiben eines Anwohners zur Verkehrsbelastung Roßlau, Bandhauerstraße vom 13.05.2024 (liegt im A. 61 vor), wird dem Abwägungsvorschlag zugestimmt.

Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen und Ergänzungen des Lärmaktionsplanes ergeben sich daraus nicht.

Aufstellung eines Lärmaktionsplans für die Stadt Dessau-Roßlau gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme

Abwägung

Sonstiges:

Die Aktualisierung/Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes sollte forciert werden.

Belange der Denkmalpflege werden nicht berührt.

Die Lärmaktionsplanung ist eine integrierte Planung, die in einer wechselseitigen Verzahnung mit der Bauleitplanung, der Verkehrsentwicklungsplanung und anderen gemeindlichen Planungen wie der Stadtentwicklungsplanung die Lärmvermeidung und Lärminderung koordinieren und stärken soll. Dabei bilden u. a. die verschiedenen Planvarianten und Prognosezahlen des Verkehrsentwicklungsplans eine wichtige Grundlage. Diese sollten die aktuellen Verhältnisse der Verkehrsverteilung im Straßennetz abbilden, da dies die Grundlage für die nächste turnusmäßige Lärmkartierung sein wird.

Dem Vorschlag wird gefolgt und die Aktualisierung/Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplans wird als zusätzliche Maßnahme in den LAP aufgenommen.

Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen und Ergänzungen des Lärmaktionsplanes ergeben sich daraus nicht.

Aufstellung eines Lärmaktionsplans für die Stadt Dessau-Roßlau gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	
Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	
Stellungnahme	Abwägung
<p>3.2 Stellungnahme des Amtes Tiefbauamtes (Amt 66) vom 5. August 2024, per E-Mail</p> <p>Seitens der Verkehrstechnik/Verkehrsorganisation werden nachfolgende Anmerkungen zur Lärmaktionsplanung abgegeben:</p> <p>Punkt 6 LAP: Die Überdeckung der Oechelhaeuserstraße mit Asphalt kann nur voruntersucht werden, oder wurde hierzu bereits eine Entscheidung getroffen?</p> <p>Punkt 8 LAP: Die Formulierung Nebenfahrbahn sollte noch eingepflegt werden.</p>	<p>Mit der aktuellen Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen aus Lärmaktionsplänen werden Maßnahmen aus Lärmaktionsplänen zum Schutz gegen Verkehrslärm durch das Land Sachsen-Anhalt gefördert. Gegenstand der Förderung sind dabei bauliche und mit Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur verbundene verkehrsorganisatorische Maßnahmen zur Lärminderung an hoch belasteten Straßen, u. a. der Ersatz oder die Überbauung von Pflaster durch Asphalt. Weiterhin zuwendungsfähig sind die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Projekten stehenden Ausgaben, insbesondere für Gutachten und Sachverständige sowie für Planungen und Genehmigungen. Somit schließt das die erforderlichen Voruntersuchungen mit ein. Sofern die Maßnahme förderfähig ist, sollte sie dann mit Fördermitteln auch umgesetzt werden können, vorausgesetzt die Maßnahme ist als solche auch Bestandteil des LAPs.</p> <p>Die Überdeckung der Oechelhaeuserstraße mit Asphalt bleibt das erklärte Ziel, ist aber vom Ergebnis der Voruntersuchungen abhängig. Daher wird eine entsprechende Ergänzung im LAP aufgenommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und eine entsprechende Ergänzung im LAP aufgenommen.</p>

Aufstellung eines Lärmaktionsplans für die Stadt Dessau-Roßlau gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme

Abwägung

Anlage 3: Kühnauer Straße & Oechelhaeuserstraße → Reduzierung auf 30 km/h zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr problemlos möglich, da LSA nicht in Betrieb → kann Berücksichtigung im LAP finden

Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen und Ergänzungen des Lärmaktionsplanes ergeben sich daraus nicht, da die Maßnahme bereits unter Punkt 3.2 des LAP als lfd. Nr. 1 berücksichtigt wurde.

Anlage 3: Askanische Straße, gestiegener LKW Anteil → gemäß Verkehrszählung vom 30.08.2023 beträgt der Schwerverkehrsanteil 6,5 % → LKW-Anteil nicht gestiegen
(Askanische Straße West: 11.590 gesamt / 714 LKW, Askanische Straße Ost: 11.391 gesamt / 743 LKW, am Zähltag auf 24 h)

Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die aktuellen Ergebnisse werden der Verkehrszählung werden in der Anlage 3 ergänzt. Änderungen des Lärmaktionsplanes ergeben sich daraus nicht.

Aufstellung eines Lärmaktionsplans für die Stadt Dessau-Roßlau gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme

Abwägung

3.3 Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung (Amt 32) vom 6. August 2024, per E-Mail

Die Novellierung der StVO hinsichtlich einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30km/h in sensiblen Bereichen macht eventuell zukünftig einiges leichter. Bis dahin sind Anträge auf Geschwindigkeitsreduktion auf Grund von "Lärm" beim LVwA immer gemäß der Vorgaben des LVwA mit den entsprechenden Anlagen zu versehen.

Alle benannten Maßnahmen aus Stufe 4 der Aktionsplanung sind plausibel und abgestimmt, die Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen sind in Abhängigkeit von gesetzlichen Vorgaben und einer möglichen Finanzierung (Fördermittelzuwendungen, Haushaltsmittel) aber amtsunabhängig zu sehen.

Die vorliegende Fortschreibung des LAP Stufe 4 entspricht den kommunizierten Vorgesprächen und Stellungnahmen und kann somit durch die Verkehrsbehörde mit getragen werden.

Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Änderungen und Ergänzungen des Lärmaktionsplanes ergeben sich daraus nicht.

Die Aufstellung von Lärmaktionsplänen und die Umsetzung von darin festgelegten Maßnahmen obliegen im Regelfall unterschiedlichen Behörden. Die im LAP enthaltenen Maßnahmen sind auf der Basis auf der Basis des einschlägigen Fachrechts durch die zuständigen Behörden umzusetzen.

Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen und Ergänzungen des Lärmaktionsplanes ergeben sich daraus nicht.